

Statkraft zum Entwurf der Kapazitätsreserveverordnung

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Sehr positiv bewerten wir, dass die Kapazitätsreserve in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren beschafft werden soll. Wichtig ist nun, dass dies auch in den angepassten Standardbedingungen und Teilnahmevoraussetzungen umgesetzt wird.

§ 9 Abs. 2 Teilnahmevoraussetzungen hier Begründung

Die Begründung zu § 9 Abs. 2 sollte an die aktuelle Fassung der Kapazitätsreserveverordnung angepasst werden. Die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, Vorgaben zur sicheren Brennstoffversorgung zu machen, ist nicht mehr Teil der Verordnung und sollte somit gestrichen werden.

***Vorschlag:** Dabei müssen sie unter anderem Vorgaben ~~zur sicheren Brennstoffversorgung~~, zur Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Anlage, zur Fernsteuerbarkeit der Anlage sowie bei regelbaren Lasten zur Lastcharakteristik machen.*

§ 20 Abs.5 Vergütung

Gesondert erstattungsfähige Kosten sollten auch die Kosten der Gastransportkapazität sein. Mit Einführung der neuen Gasnetzzugangsverordnung im Dezember 2017 wurde unter § 11 die untertägige Buchung von Gastransportkapazitäten ermöglicht. Somit ist eine jährliche Vorab-Buchung der Ausspeisekapazitäten nicht mehr notwendig, sondern erfolgt unmittelbar mit dem Kraftwerkseinsatz beim Abruf der Anlage. Gastransportkapazitäten sind somit als Teil der Kraftwerkseinsatzkosten zu sehen und müssen als betriebsabhängige variable Kostenkomponente mit den Einsatzkosten, wie z.B. auch Brennstoffe, abgerechnet werden können.

***Vorschlag:** (5) Gesondert erstattungsfähig nach Absatz 4 Nummer 1 sind insbesondere Kosten für die für Anpassungen der Einspeisung von Wirkleistung oder Blindleistung oder für die Reduktion des Wirkleistungsbezugs benötigten Brennstoffe, Emissionszertifikate und sonstigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, start- oder betriebsstundenabhängig Instandhaltungskosten, **Kosten für die Gastransportkapazität** sowie im Falle regelbarer Lasten Opportunitätskosten. Diese Kosten werden erstattet, wenn und soweit sie aufgrund einer Anforderung der Übertragungsnetzbetreibers entstanden sind. § 21 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.*

§ 20 Abs.7 Vergütung

Nach § 20 Abs. 7 sollen betriebsunabhängige Kosten nicht gesondert erstattungsfähig sein. Das soll auch die Kosten für die Gastransportkapazität einschließen. Wie unter § 20 Abs. 5 bereits ausgeführt, sind Gastransportkapazitäten als Teil der Kraftwerkseinsatzkosten zu sehen und müssen als betriebsabhängige variable Kostenkomponente mit den Einsatzkosten, wie z.B. auch Brennstoffe, gemäß § 20 Abs. 5 abgerechnet werden können. § 20 Abs. 7 ist entsprechend anzupassen.

Vorschlag: (7) *Nicht gesondert erstattungsfähig sind Personalkosten, start- und betriebsstundenunabhängige Instandhaltungskosten und Kosten für die Brennstofflagerungsinfrastruktur sowie ~~Kosten für die Gastransportkapazität.~~*

Sonstiges zur Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit

Um den ÜNB eine diskriminierungsfreie Beschaffung zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass alle Anlagentypen die Chance haben, ein Gebot einreichen zu können. Für Gaskraftwerke bedeutet das, dass sowohl Gaskraftwerke mit unterbrechbaren als auch nicht unterbrechbaren Gastransportkapazitäten an der Ausschreibung teilnehmen können müssen.

Deshalb muss sichergestellt werden, dass feste dynamisch zuordenbare Kapazitätsprodukte (fdzK) für Kraftwerke der Kapazitätsreserve durch den Gastransportnetzbetreiber angeboten werden müssen.

Die Gasnetzbetreiber haben dieses Kapazitätsprodukt entwickelt, um einen gesamtwirtschaftlich sinnvollen Netzausbau zu gewährleisten. Die fdzK sollen auf Basis der reinen Kapazitätsoptimierung sicherstellen, dass Gaskraftwerke stets unterbrechungsfrei ihren Brennstoff bekommen, ohne jedoch das Gasnetz physisch ausbauen zu müssen. FdzK werden aktuell nur neuen oder im Bau befindlichen angeboten. Sie sollten jedoch auch den Kraftwerken der Kapazitätsreserve angeboten werden. Nur so können alle Gaskraftwerke diskriminierungsfrei an der Kapazitätsreserve teilnehmen.

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Biomasse und Gas, produziert Fernwärme und ist im Energiehandel aktiv. Statkraft beschäftigt ca. 4.000 Mitarbeiter in über 19 Ländern.

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Energy Policy
Statkraft Markets GmbH
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf
claudia.gellert@statkraft.de